



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Die Landrätin**  
 Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg – Rostocker Str. 76 - 23970 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen [redacted]  
 Zimmer 2.204 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 0384 [redacted] Fax 03841304086318  
 E-Mail [redacted]@nordwestmecklenburg.de

Herrn

[redacted]  
 [redacted]  
 [redacted]

Falkenhagen

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen 90985-19-07**

Grevesmühlen, 29.11.2019

Aktenzeichen **90985-19-07**  
 Grundstück **Rehna, Stadt, Falkenhagen, Am Hofplatz 6**  
 Gemarkung Falkenhagen  
 Flur 1  
 Flurstück 22  
 Vorhaben **Nutzungsänderung: Wohnhaus in Bürogebäude**

**Baugenehmigung**

gemäß § 72 der Landesbauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der heute gültigen Fassung im Verfahren gem. § 64 LBauO M-V.

Auf Ihren Antrag vom 27.03.2019, hier eingegangen am 02.04.2019, in der Fassung der nachgereichten Unterlagen vom 20.05.2019, erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Diese Baugenehmigung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird als Anlage beigefügt.

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

An die Gültigkeit der Baugenehmigung halte ich mich für die Dauer von drei Jahren nach Erteilung gebunden. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag **vor Fristablauf** bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

**Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde:**

Teilabnahme	(X) ist nicht erforderlich	( ) wird vorgeschrieben
Rohbauabnahme	(X) ist nicht erforderlich	( ) wird vorgeschrieben
Schlussabnahme	(X) ist nicht erforderlich	( ) wird vorgeschrieben
Bauschild	(X) ist nicht erforderlich	( ) wird vorgeschrieben

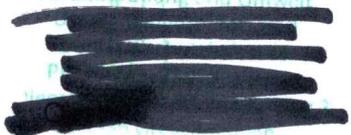
1. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig.
2. Das gemeindliche Einvernehmen liegt vor.
3. Die Nutzungsaufnahme ist mindestens eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 9 LBauO M-V schriftlich mitzuteilen.
4. Die Errichtung oder Änderung einer Feuerungsanlage ist genehmigungsbedürftig aber nicht Bestandteil dieser Baugenehmigung und ist mit den entsprechenden Vordrucken beim Bezirksschornsteinfegermeister zu beantragen.
5. Für die Richtigkeit der Bauvorlagen entsprechend der LBauO M-V und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes haften der Entwurfsverfasser und die einbezogenen Sachverständigen. Die Bauüberwachung findet nicht statt, soweit eine Prüfung nicht durchzuführen war.
6. Die Kriterien der § 47 – Aufenthaltsräume und § 48 – Wohnungen der LBauO M-V insbesondere der § 48 Abs. 4 - Rauchmelder sind zwingend einzuhalten.
7. Bei der Ausbildung der befestigten Flächen ist zu sichern, dass kein Oberflächenwasser auf das Nachbargrundstück abgeleitet wird.
8. Vor Baubeginn ist, wenn notwendig, rechtzeitig eine Sondernutzung für die vorübergehende Nutzung öffentlicher Flächen (z.B. Lagerung von Baumaterialien, Gerüstaufstellung, Containeraufstellung oder sonstige vorübergehende Nutzung) beim Ordnungsamt der zuständigen Gemeinde zu stellen. Der Bauherr haftet für eventuelle Beschädigungen der öffentlichen Flächen, insbesondere des Gehweges.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Gegen diesen **Bescheid** kann auch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, eingelegt werden.

Im Auftrag



Anlagen: Bauvorlage geprüft  
Gebührenbescheid

Verteiler:  AST  
Gemeinde/Amt  
Akte